

Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Ludwig-Uhland Schule

Grund-und Gemeinschaftsschule
Wendlingen am Neckar



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ludwig-Uhland Schule Wendlingen am Neckar e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 73240 Wendlingen am Neckar, Neuffenstraße 35 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins sind Unterstützung von Bildung und Erziehung sowie Pflege des Schullebens in der Ludwig-Uhland Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere zum einen durch ideale Unterstützung – z.B. durch Werbung für die Gemeinschaftsschule in der Öffentlichkeit, zum anderen durch materielle Förderung der Ludwig Uhland Schule, z.B. durch Subvention von Unterrichtsgeschäften, Bewirtungen und von außerunterrichtlichen Aktivitäten, für die der Schulträger keine Gelder vorgesehen hat sowie durch gelegentliche Bildungsangebote für die Mitglieder dieses Fördervereins.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beitrag

Es wird vorerst ein Jahresbeitrag von mindestens 15 € erhoben, der Mitgliedsbeitrag ist nach oben frei wählbar. Die Mitgliederversammlung legt den zukünftigen Jahresbeitrag fest. Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Beitrag ist fällig im jeweiligen Geschäftsjahr.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie seinem Vertreter. Als erweiterter Vorstand werden tätig der Schriftführer, der Schatzmeister sowie Beisitzer. Feste Beisitzer ist ein Vertreter der Lehrerschaft sowie der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats bzw. dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Zahl eventuell weiterer Beisitzer.

Der Vorstand einschließlich erweiterter Vorstand sowie Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nicht gewählt werden als Beisitzer die Schulleitung bzw. dessen Vertreter sowie der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats bzw. dessen Stellvertreter – deren Stellung als Beisitzer erwächst aus der Funktion heraus. Gewählter Vorstand einschließlich erweiterter Vorstand sowie gewählte Beisitzer bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter, bei Abwesenheit von 1. Vorsitzender und Stellvertreter der Schatzmeister.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand sowie die Beisitzer sind im Außenverhältnis (gerichtlich wie auch außergerichtlich) nicht vertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit des Vorstands, des erweiterten Vorstands sowie der Beisitzer ist ehrenamtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der [10. Teil](#) der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für eine juristische Person. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei einer juristischen Person wird dies durch einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht ausgeübt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Soweit dieser ebenfalls verhindert ist, führt den Vorsitz der Schatzmeister.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit hier nichts abweichend geregelt ist. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Soweit die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, bedarf es zur Beschlussfähigkeit einer persönlichen Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Sitzungsleiter sowie der Schriftführer bzw. vorab bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin. Dieser bzw. diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wendlingen am Neckar, mit der Verpflichtung zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung des Vermögens für die Ludwig-Uhland Schule Wendlingen.

28.06.2017 bei der Mitgliederversammlung beschlossen und auch ab diesem Zeitpunkt gültig.